

Prof. Dr. Konrad Gelzer: Mitbegründer der Zeitschrift „baurecht“ (1916 – 1993)

von Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück



Prof. Dr. Konrad Gelzer

Wer sich mit dem Baurecht befasst, kommt an Prof. Dr. Konrad Gelzer, dem Herausgeber der Zeitschrift *BauR* und der Rechtsprechungssammlung *Thiel/Gelzer*, nicht vorbei. Er hat die Zeitschrift in ihrem öffentlich-rechtlichen Teil und die Rechtsprechungssammlung über viele Jahre maßgeblich geprägt. Gelzer wurde am 27.10.1916 in Jena geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und des humanistischen Gymnasiums studierte er in Königsberg und Jena Rechtswissenschaften. Es folgten das erste Staatsexamen 1940 und die zweite Staatsprüfung 1944. Gelzer war die letzten Kriegsmonate und die ersten Monate nach dem Krieg bei der Kreisverwaltung Iserlohn, später fünf Jahre bei der Kreisverwaltung in Altena tätig. Am 01.01.1952 begann er seine richterliche Laufbahn als Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht in Arnsberg. Der 04.11.1970 war für ihn ein bedeutender Tag. Gelzer wurde zum Senatspräsidenten am OVG Münster ernannt. Er war dort am Aegidiikirchplatz 5 bis Ende Oktober 1981 Vorsitzender Richter des 7. Senates, der für Baurecht, Immissionsschutzrecht und Atomrecht zuständig war. Dem Baurecht im weitesten Sinne galt über viele Jahre die Liebe Konrad Gelzers. Hier war er nicht nur als Richter tätig, sondern auch als Lehrer, als Honorarprofessor an der Universität Wuppertal und als Dozent in unzähligen Fortbildungsveranstaltungen. Von besonderer Bedeutung ist das literarische Schaffen Konrad Gelzers. Im Mittelpunkt steht das im Jahre 1984 in 4. Auflage erschienene Standardwerk zum Bauplanungsrecht. Bedeutsam ist auch die von ihm herausgegebene Baurechtssammlung *Thiel/Gelzer*, ohne die im öffentlich-rechtlichen Baurecht nicht gearbeitet werden konnte. So ist die Rechtsprechung zum Baurecht bis hin zu angrenzenden Bereichen, wie z.B. dem Enteignungs- und Entschädigungsrecht, von ihm vollständig und stets zeitnah aufbereitet worden.

Daneben war Gelzer von dem Erscheinen des ersten Hefes 1970 bis 1993 einer der beiden Mitherausgeber der Fachzeitschrift „baurecht“ und für das öffentliche Baurecht als ihr alleiniger Schriftlei-

ter verantwortlich. Er hatte die gesamte Tagearbeit der Schriftleitung und Redaktion über weit mehr als 20 Jahre zu verantworten. Zudem war er Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen zum Bau- und Bodenrecht. Wer Konrad Gelzer als Richter, insbesondere im Vorsitz des Bausenats, häufiger erlebt hat, der wusste auch seine Menschlichkeit und sein feines Gespür für Recht oder Unrecht zu schätzen. Auch auf den ersten Blick etwas verwegenen Gedanken gegenüber konnte er durchaus aufgeschlossen sein. Die Entscheidungen wurden von ihm nicht diktiert, sondern er hat versucht, sie auch der unterlegenen Partei verständlich zu machen. Die im Baurecht Tätigen konnten daraus reichhaltige Früchte ziehen. Im Jahre 1991 wurde Gelzer zur Vollendung seines 75. Lebensjahres eine von Wolfgang Lenz herausgegebene Festschrift gewidmet, an der zahlreiche bekannte Autoren des öffentlichen Bau- und Planungsrechts mitgewirkt haben.

Einer breiten Öffentlichkeit wurde der 7. Senat durch den Schnellen Brüter im Kalkar-Verfahren bekannt,¹ über das in zahlreichen Medienbeiträgen auch noch im Zusammenhang mit den Entscheidungen des BVerfG² berichtet wurde. Es gab dazu eine vielfach wiederholte Standardeinstellung, die den Senat unter der Führung von Gelzer bei der Eröffnung der mündlichen Verhandlung vor Ort ins Fernsehbild setzt.

Aber auch der Fahrer des Dienstwagens des 7. Senats hatte – wie zuverlässige Zeitzeugen berichten – wichtige Funktionen, die über die eines Reisebegleiters deutlich hinausgingen. Wenn OVG-Hausmeister Bertram – nicht zu verwechseln mit dem

1 OVG Münster, Beschl. v. 18.08.1977 – VII A 338/74, DVBl 1978, 62.

2 BVerfG, Beschl. v. 08.08.1978 – 2 BvL 8.77, BVerfGE 49, 89 – Kalkar I; Beschl. v. 22.05.1990 – BVerfGE 81, 310 = DVBl 1990, 763 – Kalkar II.

späteren Gerichtspräsidenten Dr. Michael Bertrams – den Senat vom Aegidiikirchplatz Ecke Königstraße zu einem Ortstermin fuhr, dann bedeutete er den Parteien an Ort und Stelle nicht selten in einer Beratungspause, sie sollten den Vorschlag des Senatspräsidenten ohne jede Einschränkung annehmen. Denn sie hätten ansonsten keinerlei Chance. Das war in aller Regel auch richtig. Es geht eben, wie einige von uns von Kindesbeinen an wissen, nichts über gute Kontakte auf Wachtmeisterebene.

Als die erste Ausgabe der Zeitschrift *BauR* im März 1970 erschien, fand sie gleich eine weite Verbreitung. Der unvergessene Planungsrechtler Prof. Dr. Rudolf Stich (Mainz), der in Kaiserslautern lehrte, las zu dieser Zeit das Planungsrecht zugleich auch an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Er brachte gleich auch in seine Speyerer Vorlesung das erste Exemplar der neuen Zeitschrift mit und empfahl jedem Baurechtler, diese wichtige Informationsquelle zum dauernden Begleiter zu machen. Das haben wir auch beherzigt.

Die Herstellung der Hefte erfolgte damals ohne jede Elektronik und war völlig anders als heute. Die einzelnen Beiträge gingen bei Gelzer per „gelber Post“ maschinenschriftlich, ja teilweise noch handschriftlich ein. Sie wurden dann von den Herausgebern handschriftlich korrigiert und wieder per Post an den Düsseldorfer Werner-Verlag geschickt, der in unmittelbarer Nähe der Königsallee residierte. Die Setzerei erstellte aus den Manuskripten mit Geräten, die wie eine große Schreibmaschine mit einem üppigen, in ihrem Volumen an Orgelpfeifen erinnernden Hochbau aussahen, einen Bleisatz. Diese Schreibsetzmaschinen wie bspw. von Linotype konnten bereits einen Blocksatz herstellen. Ein Abzug ging dann an die Herausgeber sowie die Autoren und wurde von ihnen handschriftlich korrigiert.

Die Autoren konnten das Manuskript mit der häuslichen Schreibmaschine noch nicht im Blocksatz herstellen und auch ein Abspeichern des Textes über eine Zeile hinaus war selbst mit der IBM-Kugelpopf-Schreibmaschine noch nicht möglich. Das gelang erst mit den ersten Bürocomputern wie

etwa mit der auf der Hannover-Messe 1979 erstmalig vorgestellten Bitsy von Triumph-Adler mit einem 51/4 Zoll-Diskettenlaufwerk, einer bald verfügbaren 20 MB-Festplatte und einem Typenrad- und nachfolgendem Laserdrucker für einen damals sündhaft teuren Preis von ca. 50.000 DM. Dafür konnte man schon fast einen großen Schlitten einer deutschen Nobelmarke kaufen. Der erste Schriftsatz mit Blocksatz ging bei dem für das Bau- und Planungsrecht zuständigen Revisionsssenat des BVerwG übrigens erst Mitte des Jahres 1979 ein, was nach Senatsberatungen eine telefonische Rückfrage des damaligen Berichterstatters des 4. Senats Prof. Dr. Otto Schlichter (Berlin) beim Verfasser des Schriftsatzes auslöste, ob das Werk eigens in einer Buchdruckerei erstellt worden sei. Der Commodore 64, ein 8-Bit-Heimcomputer mit 64 KB Arbeitsspeicher, war erst ab 1982 auf dem Markt. Auch computergestützte Rechtsinformationssysteme wie etwa das im Jahre 1985 gegründete *juris* waren noch nicht am Start. Digitale Rechtsprechungssammlungen konnten zu dieser Zeit nur handgestrickt etwa mit dem auch von einzelnen Mitgliedern des 4. Senats des BVerwG und teilweise späteren Mitgliedern des BVerfG genutzten Gliederungseditor ASCSAM in der Form eines „elektronischen Zettelkastens“ erstellt werden. Niklas Luhmann mit seinem ausgeklügelten Nummern- und Referenzsystem hätte das gewiss eine große Freude bereitet.

Aber zurück zur Arbeit des Zeitschriftenherausgebers. Besonders schwierig und ebenso zeitaufwändig erwies sich das Erstellen der Jahresinhaltsverzeichnisse, denen sich Gelzer für die Zeitschrift *BauR* und die Rechtsprechungssammlung Thiel/Gelzer sozusagen mit doppeltem Engagement in der Bibliothek des OVG Münster widmete. Das nahm jeweils Tage in Anspruch.

Konrad Gelzer ist auch heute noch für jeden Baurechtler ein Begriff. Er ist in der Fachwelt nicht vergessen, sondern lebt als Meister seines Fachs in Praxis und Wissenschaft des öffentlichen Baurechts nicht nur als langjähriger Herausgeber der Zeitschrift *BauR* und der Rechtsprechungssammlung Thiel/Gelzer sozusagen in den juristischen Herzen der Planungsrechtler wohl noch viele Jahre weiter.